



Landeshauptstadt Dresden
GB 6 / Amt 61

Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Stadtplanung Innenstadt

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Abteilung Stadtökologie

GZ: 86.21-03-0208/33123#3
295654/23

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: (03 51) 4 88 [REDACTED]
Sitz: Grunaer Str.2
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 08.09.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6061, Dresden-Altstadt I, Postplatz, Geschäftshaus Post Kontor

- Beschleunigtes Verfahren -
- Vorentwurf -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung über frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte [REDACTED]

in die Stellungnahme des Umweltamtes als untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde zum o. g. Vorhaben wurde die Stellungnahme des

- Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 31.08.2023
(aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen)

einbezogen.

Grundsätzlich stehen dem Bebauungsplan keine erheblichen Bedenken entgegen. Da es sich hier um den Vorentwurf handelt und noch nicht um einen ausgearbeiteten Entwurf mit Rechtsplan und Festsetzungen, wird im Folgenden nur auf diejenigen Belange detailliert eingegangen, die aus Sicht von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht oder unzureichend im Vorentwurf zum Bebauungsplan berücksichtigt worden sind. Einzelne Belange sind zum aktuellen Stand nicht abschließend geklärt und bedürfen weiterer Bearbeitung und Ergänzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Wie im Vorfeld erläutert und in der Begründung dargelegt sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes auf der Grundlage von Einzelgutachten, einem grünordnerischen Fachbeitrag und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu bewältigen. Entscheidungserheblich bleiben die Themen Immissionsschutz aufgrund Mehrfachbelastung und Umgang mit Begrünung, sowie das Thema Stadtklima, Niederschlagswasserbewirtschaftung auf Trümmerschutt, Artenschutz bei Baumfällungen und Baufeldfreimachung.

1. Umweltbericht

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6061, Dresden-Altstadt I, Postplatz, Geschäftshaus Post Kontor wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Da durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen bzw. diese ausgeglichen werden können, wurde der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB durch das Umweltamt zugestimmt.

siehe SN 05.09.2022 Zustimmung § 13a BauGB

2. Bodenschutz/Altlasten

Altlasten/Trümmerschutt

Es liegen uns keine aktuellen Hinweise auf Altlastenverdacht i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG vor.

Da Altlasten und schädliche Bodenveränderungen nicht generell auszuschließen sind (Nachbargrundstücke, Kriegseinwirkungen, unbekannte Vornutzung), ist bei evtl. durchzuführenden Abbruch-, Aushub- oder Baumaßnahmen darauf zu achten, ob sich Abriss- oder Bodenaushubmaterial in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit auffällig vom Normalzustand unterscheiden. Dies wäre ein Hinweis auf eine mögliche Altlast. In solchen Fällen ist dies der unteren Bodenschutzbehörde im Umweltamt gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG anzuzeigen. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

Das Plangebiet liegt vollständig im Trümmerschuttverbreitungsgebiet. Hierbei handelt es sich um großflächig, siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte – insbesondere Schwermetalle und polzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – vorwiegend aus Trümmerschutt (vgl. städtisches Informationssystem Cardo). Großflächige Trümmerschuttverbreitungen sind keine Altablagerungen i. S. des BBodSchG (vgl. § 2, Abs. 5, Ziffer 1 BBodSchG). Schadstoffbelastete Trümmerschuttbeimengungen können im Oberboden schädliche Bodenveränderungen bewirken. Deshalb ist in Erfüllung der §§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB und 15 BauNVO zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf Freiflächen eine für die konkrete Nutzung geeignete Oberbodenschicht herzustellen bzw. nachzuweisen. Die Mächtigkeit der unbelasteten Oberbodenschicht muss mindestens der in Anhang 1, Tabelle 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angegebenen nutzungsbezogenen Beprobungstiefe entsprechen.

Die geordnete Entsorgung von Trümmerschutt ist gemäß §16 SächsKrWBodSchG i.V.m. §§ 15 und 16 KrWG und der NachwV durch eine baubegleitende, ingenieurtechnische Kontrolle i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG zu sichern.

Begründung: Die ingenieurtechnische Begleitung ist geeignet, die mit Realisierung der Baumaßnahmen ggf. entstehenden Gefährdungen durch Bodenkontaminationen zu erkennen, zu bewerten und zu vermeiden. Die Anforderungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen) und der Zulässigkeit baulicher Anlagen (§15 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BauNVO) sind einzuhalten.

Umgang mit Bodenaushub

Die Bestimmung der tatsächlichen Verwertungsmöglichkeiten bzw. der Entsorgungsnotwendigkeit von Aushubmaterial erfolgt letztlich am konkreten Aushub durch den Entsorger/Verwerter. Eine Prognose kann anhand einer technischen Bodenuntersuchung bzw. im Rahmen der Baugrunduntersuchung erfolgen.

Natürliche Radioaktivität/Geogene Bodenbelastung (Radon)

Anregung: keine, da vernachlässigbar.

Hinweis: LfULG weist auf allgemeinen Radonschutz und Beachtung Strahlenschutzgesetz hin.

Allgemeine geologische Hinweise

Geoarchiv, Bohrungsdaten und geologische/geotechnische Berichte

Für das Planungsgebiet selbst liegen im Geodatenarchiv keine Bohrungen vor. Nur für das Umfeld des Planungsgebietes sind in Bohrungen mit Schichtenverzeichnissen verortet (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig.

Geotechnische Berichte, Baugrundgutachten u.ä. liegen für den Planungsbereich nicht vor.

Auf der Homepage des LfULG (<https://www.geologie.sachsen.de/produkte-26776.html>) sind alle Informationen zur Datenbereitstellung zusammengestellt. Hier finden Sie

- Dokumente des Geoarchivs
- Digitale Bohrungsdaten
- Digitale geologische Karten
- Digitale 3D-Modelle
- Publikationen und Druckerzeugnisse
- Gesetzliche Regelungen und Nutzungsbedingungen

Des Weiteren kann die ROHSA-Suchmaschine genutzt werden. Hier kann man über eine räumliche Suche nach Berichten recherchieren.

<https://www.rohstoffdaten.sachsen.de/informationen-zur-rohsa-suchmaschine-4000.html>

Baugrunduntersuchung

Baugrunduntersuchungen/hydrogeologisches Gutachten sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mitzuteilen.

3. Wasser

Mit der Stellungnahme des Umweltamtes vom 10.07.2023 wurde bereits zu den fachlich anspruchsvollen Handlungsschwerpunkten, die sich aus der Lage des Planungsgebietes im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe und der Vereinigten Weißenitz ergeben, Stellung genommen.

Aus geologischer Sicht sind hiervon die Punkte „Grundwasserschutz“, „Tiefgaragen“, „Grundwasser im Hochwasserfall“, „Auftrieb“, „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ und „Trümmerschuttverbreitungsgebiet“ im weiteren Verfahren zu beachten.

Grundsätzlich stellt die Umsetzung eines Bauvorhabens in einem solchen Gebiet sehr hohe Anforderungen an Planung und Bauausführung. Sie bedingt eine interdisziplinäre Betrachtungsweise, da Einwirkungen aus dem Bauvorhaben und gegebene Standortbedingungen in Wechselbeziehung zu einander stehen und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können.

Aufgrund der Komplexität des Vorhabens sind in allen Planungsphasen hydraulische und andere Berechnungen, die in Wechselbeziehung mit der Gründungsbemessung stehen, aufeinander abzustimmen bzw. bei Planungsänderungen Präzisierungen dahingehend vorzunehmen.

Hinsichtlich des in der Planunterlage vorgesehenen Umganges mit anfallenden Niederschlagswässern in Form einer Vor-Ort-Versickerung dieser in den geologischen Untergrund wird darauf verwiesen, dass dazu

entsprechende Untersuchungen und Planungen gemäß DWA A 138 durchzuführen sind. Diese dienen dazu, die Versickerungsfähigkeit des geologischen Untergrundes nachzuweisen. Dies soll an Hand ortskonkreter Versuche möglichst in Sickergruben erfolgen. Bei der Installation derartiger Anlagen zur Regenwasserversickerung ist darüber hinaus die Lage des Vorhabengebietes im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen.

Die Planungsunterlage weist in der Begründung, Kap. 4.1 (Geologie und Boden) ein Baugrundgutachten für das Vorhaben Neubau Gebäude am Postplatz / Schauspielhaus in Dresden des Umweltbüros GmbH Vogtland (2020) aus.

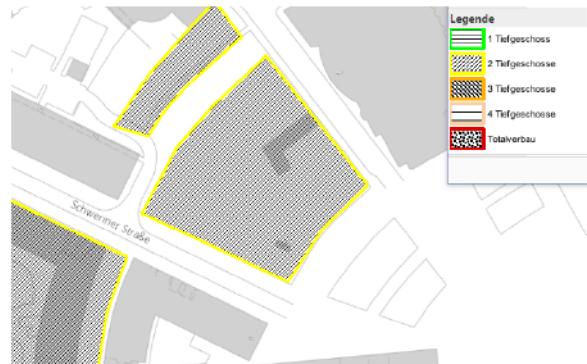
Dieser Bericht war nicht Bestandteil der eingereichten Planungsunterlagen. Somit konnte eine Prüfung auf Plausibilität bzgl. geologischer Belange nicht erfolgen. Es wird darum gebeten, das Baugrundgutachten im Rahmen der angekündigten erneuten Beteiligung mit zu übersenden, um einerseits die Pflichten aus dem Geologiedatengesetz zu erfüllen und anderseits die geologischen Inhalte auf Plausibilität prüfen zu können.

Grundwasser

Anregung: derzeit keine

4.2 der Begründung Anmerkung:

Das Grundwassерmodell der Landeshauptstadt Dresden wurde im Jahr 2018 überarbeitet. Die Planungen zeigen in diesem Bereich zwei geplante Tiefgeschosse. Ein Tiefgeschoss kann demnach als unkritisch betrachtet werden. Es bedarf keiner Neuberechnung des Rahmengutachtens aufgrund des vorliegenden Planentwurfs.



Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist im Plangebiet eine Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben.

Die Eignung des Untergrundes für Versickerungen ist zu prüfen. Geplante Versickerungen von Niederschlagswasser sind durch standortkonkrete Versickerungsversuche darzulegen. Es ist erforderlich, bezüglich der Niederschlagswasserbewirtschaftung, für eine mögliche Versickerung über Versickerungsanlagen bzw. auch im Hinblick auf eine notwendige Grundwasserabsenkung/-haltung ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.

Das hydrogeologische Gutachten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu übergeben.

Regenwasser ist weitestgehend vor Ort zu bewirtschaften. Dazu sind Gründächer, Freiflächen, Speicher etc. geeignet. Da es im Gebiet nur Mischwasserkanäle gibt, ist die Versickerung von überschüssigem Niederschlagswasser festzusetzen, wenn es die Altlastensituation zulässt. Versickerungsschächte sind nur nach Vorreinigung des Wassers (Gründach, Bodenpassage etc.) zulässig.

Die Versickerung des Niederschlagswassers im Vorhabengebiet bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Oberflächengewässer/Hochwasser

Die Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise (§ 75 SächsWG) und dem Grundsatz § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz im überschwemmungsgefährdeten Gebiet sind dargestellt.

4. Klima

„Besonders in verdichteten Stadtteilen sollen Fassaden- und Dachbegrünung größere Verbreitung finden.“ (ausführlicher siehe INSEK Fortschreibung 2022, Zwischenstand 3-2021, unter Ziel 25).

Die Verdunstung des in den begrünten Dachflächen zurückgehaltenen Niederschlages und die Transpiration der Vegetation auf Dächern und an Fassaden tragen zusätzlich zur Kühlung der umgebenden Luft und damit Minderung der Aufheizung bei.

Der Begrünung kommen darüber hinaus verschiedene Synergieeffekte, wie Schadstoffbindung, Lärmminde-
rung, Biodiversität zu. Ein hoher Anteil an Stadtgrün hat nachweislich positive Auswirkungen auf Aufmerk-
samkeit und Konzentration, sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen. Dabei wird der
durch Bäume und Pflanzen verbesserten Luftqualität eine Schlüsselfunktion in diesem Zusammenhang zuge-
sprochen. (aus INSEK Fortschreibung 2022, Zwischenstand 3-2021, unter Ziel 4.7 Gesundheit für Alle, S. 52)

Im Planverfahren sind die Belange Stadtklima/Klimawandel/Klimaanpassung planerisch zu berücksichtigen und wirksame Maßnahmen der Verschattung und Durchgrünung vorzusehen.

Anregung:

Potenzielle der Minderung thermischer Aufheizung und mikroklimatisch wirksamer Ausgleichsmaßnahmen sind auszuschöpfen. Damit kann zugleich der in der Begründung zum vorliegenden VB-Stand beschriebenen planerische Ansatz, möglichst viel Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten, optimiert werden.

- extensive Dachbegrünung / intensive Dachbegrünung,
- Kombination des für Photovoltaik geplanten Daches mit Gründach,
- Fassadenbegrünung (Kriterien in Anlehnung an Richtlinie „Dresden baut Grün“), insbes. zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität
- Niederschlagswasser soll vollständig zurückgehalten, ggf. in Zisternen gesammelt, und zudem für die Bewässerung der Dach- und Fassadenbegrünung genutzt werden.

Die wärmespeichernden Baumassen und der reduzierte Vegetationsanteil führen zu erhöhten Durchschnitts- und Maximaltemperaturen. Die Überwärmung erhöht sich darüber hinaus aufgrund des Wassermangels. Anfallendes Niederschlagswasser wird aufgrund der versiegelten Oberfläche rasch abgeführt. Der Feuchtegrad des Bodens in der Tiefe sowie die Grundwasserneubildung werden reduziert. Die Verdunstung an der Oberfläche verringert sich erheblich. Der Verdunstungsprozess bleibt auf die Zeit unmittelbar nach den Niederschlägen beschränkt. So wird der Umgebung keine Energie in Form von Wärme mehr entzogen. Die versiegelten Stadtquartiere erwärmen sich zusätzlich (siehe INSEK Fortschreibung 2022, Zwischenstand 3-2021, Kap. 25).

Eine wirksame Dachbegrünung auf den kompletten Dachflächen (90 %) ist anzustreben. Des Weiteren sind die Flächen unterhalb von PV-Anlagen ebenfalls zu begrünen. Die Effizienz der Anlagen wird durch den Kühlungseffekt der Dachbegrünung nachweislich erhöht.

Zusätzlich entsteht durch großflächige Dachbegrünung eine bedeutende Speicherkapazität für Niederschlagswasser, was unter anderem zur Verbesserung des Mikroklimas innerhalb der Bebauung beiträgt und dem Schutz vor lokalen Überschwemmungen bei Starkregenereignissen dient. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da das Plangebiet zu den überschwemmungsgefährdeten Gebieten zählt und wenig Versickerungsmöglichkeiten aufweist.

Eine Festsetzung zur extensiven/intensiven Begrünung der Dachflächen der geplanten Neubauten dient der Verbesserung der klimatischen Situation im Gebiet. Gerade aufgrund der Lage des Plangebietes im innenstadtnahen Bereich mit mäßigen bis starken Veränderungen des Stadtklimas aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und dichter Bebauung der Umgebung sind Maßnahmen zur Verbesserung notwendig. Die Dachbegrünung unterstützt den Regenwasserrückhalt und schützt damit bei Starkregenereignissen vor lokalen Überflutungen. Zudem schaffen die begrünten Dachflächen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Dachbegrünung:

- Zeichnerische Festsetzungen im Rechtsplan:
- Textliche Festsetzungen im Rechtsplan:

„Die Dächer der Neubauten sind vollständig – mit Ausnahme erforderlicher technischer Dachaufbauten – mindestens extensiv zu begrünen. Die Schichtdicke des Pflanzsubstrates sollte mindestens 18 cm betragen. Intensive Begrünungsformen sind in Teilbereichen zulässig. PV Anlagen sind aufgeständert über Dachbegrünung zu installieren.“

Fassadenbegrünung

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sind für die geplante Bebauung die Möglichkeiten der Einordnung von Fassadenbegrünungen, auch im Hinblick auf die stadtclimatischen Verhältnisse, darzustellen.

- Zeichnerische Festsetzungen im Rechtsplan
- Textliche Festsetzungen im Rechtsplan

Eine Festsetzung zur Begrünung geeigneter Fassadenflächen ist in den textlichen Festsetzungen zum Rechtsplan aufzunehmen.

„Fassaden sind mit Ausnahme der nach Norden orientierten Wände dauerhaft, mindestens punktuell zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.“

5. Lufthygiene

Verursacher: Verkehr

Wichtige Aspekte:

- Luftschadstoffimmissionen infolge des Straßenverkehrs

Anregungen: großflächige Fassadenbegrünung zur Schadstoffbindung

6. Lärm (Gutachten noch ausstehend)

Verursacher: Verkehr

Wichtige Aspekte:

- Verursacher: Straßenverkehr/ Busverkehr
- Verursacher: Schienenverkehr (Straßenbahn)
- Maßnahmen: Schallschutz

Anregungen: keine -> nach schalltechnischem Gutachten ergänzen

- Zeichnerische Festsetzungen im Rechtsplan:

Nach Auswertung des schalltechnischen Gutachtens wird eine Lärmpegelkarte erstellt und im Rechtsplan dargestellt.

- Textliche Festsetzungen im Rechtsplan:
- Es sollten Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden:

Verursacher: Gewerbe

Anregungen: *keine* -> nach schaltechnischem Gutachten ergänzen

Im Hinblick auf anlagenbezogene Geräuschimmissionen können zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise gegebenen werden:

Bei der Aufstellung des VB-Planes ist zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen schalltechnische Konflikte hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Geräuschimmissionen bzw. der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen auslösen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufzuzeigen und im VB-Plan zu regeln.

7. Naturschutz/Landschaft/Erholung

Geschützte Bereiche

Anregungen: *keine*

Wichtige Aspekte:

Im Rahmen der qualifizierten Freiraumplanung sind grünordnerische Festsetzungen auszuarbeiten.

Artenschutz

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist für diesen Standort kein Artenschutzgutachten erforderlich. Grundsätzlich zu beachten sind:

- Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel und mit ökologischer Fällbegleitung,
- vor der Rodung/Fällung: Kontrolle aller geeigneten Strukturen auf die Anwesenheit von Vögeln, Fledermäuse, Eremiten oder Igeln (ggf. Umsiedlung durch Igelhilfe e. V.),
- Ersatz wegfallender Nist- und Quartierstätten durch Anbringung von geeigneten Nist- und Quartierkästen am Neubau (erforderliche Maßnahmen auf Grundlage Fällbegleitung). Abstimmung des Kompensationskonzeptes mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Ersatz wegfallender Gehölzstrukturen durch Neuanlage von Hecken mit standorttypischen, einheimischen Baum- und Straucharten.
- größtmögliche Fassaden- und Dachbegrünung.

8. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im beschleunigten Verfahren ist keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Anregungen: Gehölzschutz wird im Baugenehmigungsverfahren über die Gehölzschutzsatzung geregelt

- Folgende Hinweise sollten im Rechtsplan aufgenommen werden:

Gehölzschutzsatzung

Im Plangebiet befindet sich Baumbestand, der dem besonderen Schutz gemäß der 'Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen' (Gehölzschutzsatzung) vom 16.06.1995 unterliegt.

Gemäß Punkt 3.6 Natur- und Landschaftsschutz befinden sich keine Einzelobjekte nach § 21 SächsNatSchG im Plangebiet. Dies ist durch eine Vorkontrolle bzw. ökologische Fällbegleitung nachzuweisen und auszuschließen

9. Sonstige Hinweise

Elektrosmog

Anregungen: derzeit keine

Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalschutz und Archäologie

Die archäologische Relevanz des Plangebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Anregungen: Hinweis auf archäologische Funde und Denkmalsschutz

„Bodenfunde sind gemäß § 20 Sächs. Denkmalschutzgesetz zu melden. Zur Feststellung und Erforschung archäologischer Bodendenkmäler sind bei alle Neubaumaßnahmen mit Erdbewegungen, insbesondere beim Abschieben des Mutterbodens und beim Baugrubenaushub, Untersuchungen durch das Landesamt für Archäologie notwendig, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens koordiniert werden.“

Sonstiges:

Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln.

Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Das LfULG bittet um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

